



LUDWIGSBURG

# Förderantrag Sichere Straßenquerungen - 1.000 Zebrastreifen für Baden-Württemberg

FACHBEREICH

NACHHALTIGE MOBILITÄT

Matthias Knobloch

Fachbereichsleiter

Ludwigsburg

28.11.2019

FACHBEREICH

SICHERHEIT UND ORDNUNG

Heinz Mayer

Fachbereichsleiter



# Anträge

- TOP 5.1** Zebrastreifen Martin-Luther-Str. Vorl.Nr. 406/19
- TOP 5.2** Zebrastreifen am Westausgang Vorl.Nr. 407/19
- TOP 5.3** Zebrastreifen in der Stadt Vorl.Nr. 416/19
- TOP 5.4** Fußspuren am Westausgang Vorl.Nr. 124/17



# Fußgängerüberweg

FGÜ (nach § 26 StVO) sind nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 26 und zu den Zeichen 293 und 350 anzuordnen.



Zeichen 293



Zeichen 350



## Fußgängerüberweg

Damit ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden kann, müssen die örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Neben den **örtlichen Voraussetzungen**, wie beispielsweise ausreichende Sichtweiten auf den FGÜ, beidseitiger Gehweg, ausreichende Aufstellflächen für die Fußgänger müssen auch die **erforderlichen Verkehrsstärken** (Kraftfahrzeugaufkommen, Querungsverkehr der Fußgänger) erreicht werden. Zul. **Fahrbahnbreite** höchstens 6,50 m. Ab 8,50 m Mittelinsel vor seidl. Einengungen empfohlen.



## Fußgängerüberweg

Bei einer Unterschreitung der erforderlichen Zahlen ist in der Regel eine **Querungshilfe** ausreichend, bei einer Überschreitung kommt nur eine **Lichtzeichenanlage** (Ampel) in Betracht.

Die erforderlichen Verkehrsstärken (Querungsverkehr der Fußgänger und das Kraftfahrzeugaufkommen) müssen im Rahmen einer Verkehrszählung ermittelt werden. Nach Vorliegen der Verkehrsstärken kann einen Antrag geprüft werden.



## Fußgängerüberweg

Mindestentfernungen für die Erkennbarkeit und Sicht vor FGÜ:

	zul. Kfz-Geschwindigkeit		
	50 km/h	40 km/h	30 km/h
Erkennbarkeit von FGÜ	100 m		50 m
Sichtweiten von/ auf Warteflächen	50 m	35 m	30 m



# 1.000 Zebrastreifen für BW Vorl.Nr. 416/19

- Die Stadt Ludwigsburg gehört nicht zu den sechs ausgewählten Kommunen
- Aber auch ohne Förderprogramm soll das Thema Zebrastreifen weiter verfolgt werden
- u.a. durch die Erarbeitung eines verbesserten verwaltungsinternen Arbeitsablaufs



# Zebrastreifenanlegung nach länderspezifischer Modifikation

- Anlegung von Zebrastreifen bei weniger als 50 Fußgängern in der Spitzenstunde möglich
- Unter bestimmten Bedingungen Zebrastreifen auch bei 600 – 900 Kfz/Spitzenstunde möglich
- Zebrastreifen bei 200+ Kfz/Spitzenstunde auch in Tempo 30-Zonen möglich, wenn Überquerungen besonders Schutzbedürftiger oder an Haltestellen zu sichern sind
- Ein geringerer Abstand zu Signalanlagen als 200 m ist möglich



# Zebrastreifenanlegung nach länderspezifischer Modifikation

FG/ Spitzenstd.	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	750-900
0-50		Fußgängerüberwege möglich bei besonders Schutzbedürftigen, bei Haltestellen sowie in Straßen ohne gesicherte Überquerungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung.				
50-100		Fußgängerüberwege möglich	Fußgängerüberwege möglich	Fußgängerüberwege empfohlen	Fußgängerüberwege möglich	Fußgängerüberwege bei strenger Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen möglich. Mögliche Auswirkungen auf die Qualität des ÖPNV und des Kfz-Verkehrs sind zu prüfen und abzuwägen. Hierfür bietet sich z.B. eine Simulation an.
100-150		Fußgängerüberwege möglich	Fußgängerüberwege empfohlen	Fußgängerüberwege empfohlen		
über 150		Fußgängerüberwege möglich	Fußgängerüberwege bei strenger Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen möglich. Mögliche Auswirkungen auf die Qualität des ÖPNV und des Kfz-Verkehrs sind zu prüfen und abzuwägen. Hierfür bietet sich z.B. eine Simulation an.			



- Anordnung eines Fußgängerüberwegs ist eine Einzelfallentscheidung.  
Abwägungsbelange sind Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Leichtigkeit des Verkehrs.



# Zebrastreifen Martin-Luther-Straße Vorl.Nr. 406/19

Abgestimmtes Fußwegekonzept notwendig

Weiterführung der Fußwege von Bedeutung

Entwicklung Werkzentrum Weststadt wichtig für Fußwegebeziehungen

Fahrbahnbreite Höhe Brenzstraße ca. 9,60 m

Fahrbahnbreite Höhe Thunerstraße ca. 9,30 m



# LUDWIGSBURG





# Zebrastreifen am Westausgang Vorl.Nr. 407/19

**Tempo 20.** Im Jahr 2013 wurde durch den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich Tempo 20 angeordnet. Eine Änderung der Geschwindigkeit bedarf einer Rechtsgrundlage. Das **Unfallgeschehen** ist dem Bereich bei der Einmündung der Brenzstraße unauffällig. Seit der Einrichtung von Tempo 20 gab es **keinen Unfall** mit Fußgängern beim Überschreiten der Fahrbahn (Quelle: PP LB 21.11.19).

**Barrierefreiheit** durch vorhandene behindertengerechte Bushaltestelle ist nicht gegeben.



# Zebrastreifen am Westausgang Vorl.Nr. 407/19

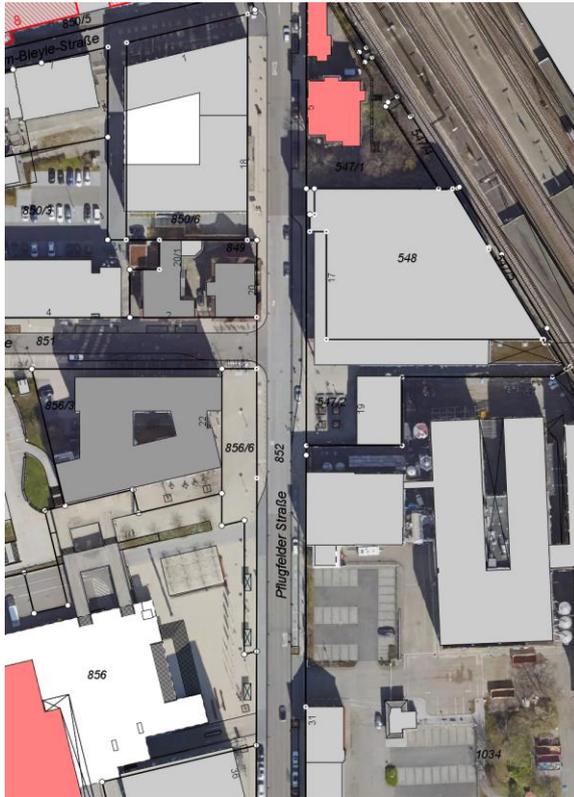
FGÜ kann in den Spitzenzeiten den **ÖPNV**  
**beeinträchtigen**

FGÜ sind an **Busbuchten** in Fahrtrichtung **vor** der Haltestelle anzulegen, an **Haltestellen auf der Fahrbahn** nur **hinter** der Haltestelle und nur dann, wenn das **Vorbeifahren** an dem haltenden Bus baulich verhindert wird und die **Haltestelle in Gegenrichtung** nicht ebenfalls am FGÜ liegt

Fahrbahnbreite ca. 7,40 m und 9,60 m (mit Busbucht)

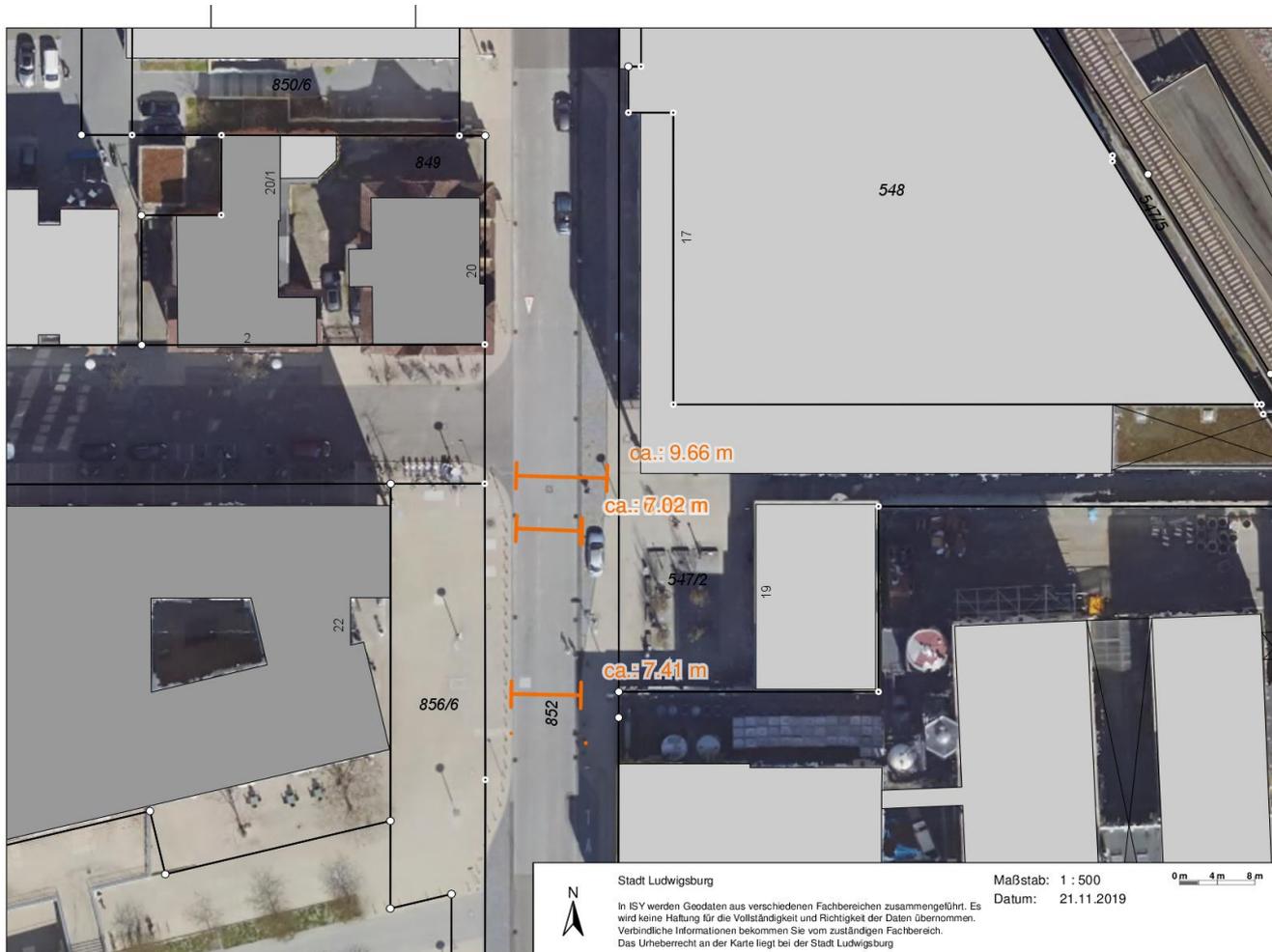


# Pflugfelder Straße





# LUDWIGSBURG





# „Fußspuren“ am Westausgang Vorl.Nr. 124/17

**Modellprojekt** 5 „Gestaltung der Berliner Begegnungszonen“ (hier: Maaßenstraße) bei dem „Fußspuren“ zum Einsatz kamen.

Pilotprojekt wurde ausschließlich für die **Kennzeichnung von Querungsstellen** abseits der Kreuzungen vorgenommen.

Diente der Verbesserung der Orientierung und **Auffindbarkeit** der Querungsstellen.



# „Fußspuren“ am Westausgang Vorl.Nr. 124/17

Personen, die nicht durch eine Sehbeeinträchtigung betroffen waren, empfanden durch diese Markierungen eine **erhöhte Sicherheit**. Bei Befragten mit Sehbeeinträchtigungen waren die Fußspuren erst nach Erläuterungen ihrer Funktion eine **Orientierungshilfe**.

Die Markierung der Fußspuren in Berlin ist **nicht amtlich** und demzufolge **nicht Bestandteil der angeordneten Markierung und Beschilderung**.



# „Fußspuren“ am Westausgang Vorl.Nr. 124/17

Das Modellprojekt diene der besseren Auffindbarkeit der Querungsstellen abseits von Kreuzungen. **Nach der Straßenverkehrsordnung können ausschließlich zugelassene Markierungen verwendet werden.** In der Pflugfelder Straße Einmündung der Brenzstraße wird keine Orientierungshilfe benötigt. Markierungen außerhalb der zugelassenen Ausführungen können eine **Scheinsicherheit** suggerieren, bei der sich der Fußgänger selbst in eine **Gefahrenlage** bringen kann, in der er nicht wie z.B. auf einem Fußgängerüberweg (Zebrasteifen) rechtlich Vorrang vor dem fließenden Verkehr genießt.



# „Fußspuren“ am Westausgang Vorl.Nr. 124/17

Da das Modellprojekt aus Berlin **keine Verbesserung der Verkehrssicherheit** gebracht hat und das Verkehrsministerium kein Pilotprojekt über das Regierungspräsidium initiiert, sieht die **Straßenverkehrsbehörde keine Veranlassung Markierungen außerhalb der StVO anzuordnen.**



# Summarische Kurzprüfung

(Vorgaben der R-FGÜ 2001)

In der Pflugfelder Straße, sowie in der Martin-Luther-Str. müssen zunächst **Verkehrserhebungen** (Verkehrsstärken und Fußwegebeziehungen) durchgeführt und **bauliche Anpassungen** vorgenommen werden, damit die max. Fahrbahnbreiten eingehalten werden, sowie die **Barrierefreiheit** hergestellt werden kann.

Prüfung über **ausreichende Beleuchtung** durch die SWLB und sowie **Verkehrsschau** der SVB zusammen mit PP LB, FB 63, 67 und ÖPNV muss noch erfolgen.



# Grundsatz: Querungshilfen vor Zebrastreifen

FGÜ sind eine von mehreren Möglichkeiten zur Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn, wie z.B:

Einbau von Mittelinseln oder Gehwegnasen

Halt- oder/und Überholverbote

Geschwindigkeitsbeschränkungen

Beleuchtungen